## PRAKTISCHE REGELUNGEN

1. Nimmt die Europäische Union die WEU im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in Anspruch, so steht den Beobachterstaaten die uneingeschränkte Teilnahme an den Beratungen über die einschlägigen Tagesordnungspunkte des Ministerrates der WEU offen. Die in Nummer 4 der Erklärung von Rom über die WEU-Beobachter enthaltene Bestimmung, wonach Beobachterstaaten von Tagungen des WEU-Rates ausgeschlossen werden können, sofern eine Mehrheit der Mitgliedstaaten oder die Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich des Vorsitzes dies beschließen, wird nicht angewandt ([1]).

2. Nimmt die Europäische Union die WEU im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in Anspruch, so wird die in Nummer 4 des WEU-Dokuments C(96) 140 enthaltene Bestimmung, wonach Beobachterstaaten von der Teilnahme an einer Operation ausgeschlossen werden können, sofern eine Mehrheit der Mitgliedstaaten oder die Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich des Vorsitzes dies beschließen, nicht angewandt.

3. Ein Beobachterstaat, der dem Ständigen Rat der WEU notifiziert hat ([2]), daß er sich an einer von der WEU auf Antrag der Europäischen Union durchgeführten Operation beteiligen will, indem er Streitkräfte und/oder andere entsprechende Einsatzkräfte entsprechend der Art der Operation bereitstellt ([3]), ist berechtigt, mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Vollmitglieder an der Planung und Beschlußfassung in der WEU hinsichtlich der betreffenden Aufgabe teilzunehmen. Dies schließt das gleiche Recht zur Teilnahme an den Befehlsstrukturen der Operation ein, das auch die anderen teilnehmenden Länder genießen.

4. Beobachterstaaten, die an Operationen teilnehmen, bei welchen die Europäische Union die WEU in Anspruch nimmt, beteiligen sich an den gemeinsamen Kosten und allen zusätzlichen Kosten für den WEU-Haushalt, die als unmittelbare Folge der Operation anfallen, und zwar nach der Kostenbeteiligungsformel in dem WEU-Dokument CM(95)5 Anlage 1 Anhang 1 Nummer 3 oder jeder späteren WEU-Regelung ([4]).

5. Zur Erleichterung der uneingeschränkten Teilnahme von Beobachterstaaten an diesen Operationen ist folgendes vorgesehen:

   — Die Beobachterstaaten werden ersucht, der WEU zugeordnete Streitkräfte (FAWEU) zu benennen.

   — Den Beobachterstaaten wird — sobald technisch möglich — eine Verbindung zu dem Kommunikationsnetz der WEU hinsichtlich aller Kommunikationen über Sitzungen und Aktivitäten angeboten, an denen die Beobachter teilnehmen, sofern die einschlägigen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind und die Beobachterstaaten sich an den Kosten des Netzes beteiligen. Über die Höhe dieser Beteiligung entscheidet der Ministerrat der WEU auf Vorschlag des Generalsekretärs nach Anhörung der Beobachterstaaten und nach Beratung in den betreffenden Gruppen.

   — Die Verbindung zwischen den Beobachterstaaten und dem Militärpersonal der WEU wird durch die Militärischen Delegierten der Beobachter sichergestellt. Zusätzliches militärisches Personal, das den Militärischen Delegierten der Beobachterstaaten beigeordnet ist, kann, sobald der Rat beschlossen hat, einer Krise im Rahmen der WEU entgegenzutreten, Kontaktfunktionen dieser Krise wahrnehmen.

([1]) Diese Nummer gilt in allen Phasen der Krisenbewältigung einschließlich des Zusammenwirkens von EU und WEU bei der Bewertung und Beobachtung einer entstehenden Krise.

([2]) Die in allen Phasen der Krise zulässige Notifikation eines Beobachterstaates, daß er Einsatzkräfte für eine Operation gemäß Nummer 3 bereitstellen will, ist dem Ständigen Rat der WEU über den Generalsekretär der WEU zuzuleiten. In der Notifikation sind die Einheiten des künftigen Beitrags nicht unbedingt genau anzugeben, und die Notifikation bewirkt auch keine Änderung der in der WEU zur Zeit geltenden Verfahren für die Aufstellung von Einsatzkräften, d. h. die förmliche Bereitstellung der Einsatzkräfte erfolgt im Anschluß an die Annahme des OPLAN (operationellen Plans) für die Operation.

([3]) Diese Bereitstellung kann die Beschaffung logistischer und anderer wichtiger Mittel einschließen.

([4]) Für eine Änderung der Kostenbeteiligungsformel ist die Zustimmung der Beobachterstaaten erforderlich, soweit diese Änderung die Beteiligung der Beobachterstaaten an den Kosten der Operationen betrifft, die von der WEU auf Antrag der EU durchgeführt werden.

— Beobachterstaaten, die dem Ständigen Rat der WEU notifiziert haben, daß sie sich an der Operation durch Bereitstellung von Streitkräften und/oder anderer entsprechender Einsatzkräfte entsprechend der Art der Operation [1] beteiligen wollen, werden unter Berücksichtigung der spezifischen militärischen Erfordernisse ersucht, vorbehaltlich der einschlägigen Sicherheitsregelungen an den Planungssitzungen und -konferenzen und allen Planungen der Planungszelle für diese Operation teilzunehmen. Im Hinblick auf die Planung der betreffenden Operation werden die Beobachterstaaten gegebenenfalls aufgefordert, eine besondere Planungszelleneinheit, in der die gesamte Planung der Operation stattfindet, mit Personal zu verstärken, das über ein nach den einschlägigen Sicherheitsregelungen ausgearbeitetes Mandat verfügt. Das Mandat wird die Beteiligung an der gesamten Planung und Vorbereitung der Operation, einschließlich an Ad-hoc- und förmlichen Planungssitzungen und -konferenzen, Task Forces und täglichen Arbeitsgruppen, vorsehen.

— Die Beobachterstaaten können auf der Grundlage der Nummern 2, 3 und 4 an Maßnahmen der WEU im Zusammenhang mit Operationen teilnehmen, die sich aus Artikel 17 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union ergeben könnten.

---

[1] Diese Bereitstellung kann die Beschaffung logistischer und anderer wichtiger Mittel erfassen.